

Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer äußern Produktionsbedingungen, also namentlich zur gewaltsamen Niederhaltung der ausgebeuteten Klasse in den durch die bestehende Produktionsweise gegebenen Bedingungen der Unterdrückung (Sklaverei, Leibeigenschaft oder Hörigkeit, Lohnarbeit)"¹¹³. Diese Hauptrichtung der Tätigkeit des Ausbeuterstaates steht daher im Mittelpunkt aller seiner Aktionen und beeinflusst alle anderen für die Ausbeuterklasse ebenfalls wichtigen Richtungen staatlicher Tätigkeit.

Die Ausbeuterstaatstypen verwirklichen diese Aufgabe auf unterschiedliche Art und Weise, die sich vor allem aus der jeweiligen historischen Form der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ergibt.

- b) staatliche Einwirkung auf die Ökonomie. Die ökonomischen Aktivitäten des Ausbeuterstaates unterscheiden sich nach Inhalt, Umfang und Zielsetzung, je nach dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte und dem Charakter der Produktionsverhältnisse in den jeweiligen sozialökonomischen Formationen, wesentlich. Sie trugen in den Perioden der Herausbildung und vollen Entfaltung einer Gesellschaftsformation zur Durchsetzung und Festigung der neuen Produktionsverhältnisse bei. In den Niedergangsperioden der antagonistischen Klassengesellschaften dienen die ökonomischen Aktivitäten der Ausbeuterstaaten im wesentlichen dazu, die historisch überlebten Produktionsverhältnisse entgegen den Erfordernissen der Entwicklung der Produktivkräfte zu erhalten.
- c) Regulierung der politischen, ökonomischen und kulturellen Beziehungen innerhalb der herrschenden Ausbeuterklassen.
- d) Eroberung, Unterwerfung und Ausplünderung fremder Territorien und Völker. Die Entfesselung und Führung von Eroberungskriegen ist eine Hauptrichtung der nach außen gerichteten Tätigkeit der Ausbeuterstaaten.

5.2. Das Ausbeuterrecht

Die antagonistische Klassengesellschaft hat den Staatstypen entsprechende Rechtstypen hervorgebracht. Die einzelnen Rechtstypen — das Sklavenhalterrecht, das Feudalrecht und das bürgerliche Recht — unterscheiden sich voneinander, bedingt vor allem durch den unterschiedlichen Charakter der Produktionsverhältnisse, die die betreffende Gesellschaftsformation charakterisieren. Aber auch innerhalb eines Rechtstyps erfuhr das Recht in den einzelnen Gebieten, Ländern oder Ländergruppen — auf Grund der ungleichmäßigen ökonomischen und politischen Entwicklung, infolge des Klassenkräfteverhältnisses und anderer historischer Faktoren — unterschiedliche Ausprägung.

So unterscheidet sich das Feudalrecht des Vorderen Orients in der konkreten Gestaltung bestimmter Rechtsinstitute vom Feudalrecht in Westeuropa, dem Zentrum des Feudalismus in der Welt.

Bei allen historisch und sozialökonomisch bedingten Unterschieden sind jedoch

10 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 223.